

Berufung an sich unzulässig. Fragen liessen sich höchstens, ob nicht die Vorinstanz kraft irgend welcher bundesrechtlicher Bestimmung zur sofortigen Beurteilung der streitigen Forderung gehalten gewesen wäre, in welchem Falle für das Bundesgericht eine Rückweisung zu neuer Entscheidung in Betracht kommen könnte. Allein einen Rückweisungsantrag hat der Beklagte nicht gestellt. Zudem handelt es sich bei der vorinstanzlichen Erwägung, dass die vorliegende Forderungssache nicht im jetzigen Verfahren getrennt, sondern in einem andern Prozesse zusammen mit den sonstigen Streitpunkten auf Grund der bereits gerichtlich angeordneten Rechnungsstellung zu erledigen sei, weniger um die Anwendung des materiellen Rechtes (über die einfache Gesellschaft) als der kantonalen prozessrechtlichen Bestimmungen, die das gegenseitige Verhältnis verschiedener Verfahren regeln.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

#### IV. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSRECHT

##### POURSUITES ET FAILLITES

Siehe III. Teil N° 86. — Voir III<sup>e</sup> partie n° 86.

## I. FAMILIENRECHT

### DROIT DE FAMILLE

#### 81. Urteil der II. Zivilabteilung vom 4. November 1915

i. S. Volksbank in Reinach, Beklagte,  
gegen Humbert, Klägerin.

Ablösung einer Schuld durch eine Bank, unter gleichzeitiger privativer oder kumulativer Schuldübernahme seitens der Ehefrau des Schuldners. Einkleidung dieser Schuldübernahme in die Form eines Darlehens. Anwendbarkeit des Art. 177 Abs. 3 ZGB.

A. — Der Ehemann der Klägerin geriet am 24. September 1912 in Konkurs. Er schuldete der Spar- und Leihkasse Suhrental in Schöftland an fälligem Kapital und verfallenen Zinsen insgesamt 2276 Fr. 55 Cts., und der Bank in Menziken an fälligen Zinsen (ausser dem nicht fälligen Kapital) 275 Fr. Da sich diese beiden Banken dem Abschluss eines von ihm erstrebten Nachlassvertrages widersetzen, suchte er sie mit Hilfe der Beklagten vollständig zu befriedigen. Am 19. Mai 1913 stellte die Klägerin der Beklagten zu diesem Behufe folgende Schuldanerkennung aus:

« Die unterzeichnete Frau Adeline Humbert, Buchdrucker's in Unter-Kulm anerkennt hiemit, von der Volksbank in Reinach ein Darlehen von 2500 Fr. in barem Gelde empfangen zu haben. Dieselbe verpflichtet sich, diese Summe von heute an zu 5¼ % per Jahr, bei Verspätung von einem Monat à 5½ % zu verzinsen und solche nebst dem Zinsbetreffnis und allfälligen Kosten innert der Frist von 24 Monaten zurückzuzahlen. »

Dieser Schuldanererkennung waren die Unterschriften von drei Bürgen beigelegt.

Die Beklagte zahlte die Valuta tatsächlich nicht der Klägerin, sondern, unter Hinzufügung von 51 Fr. 55 Cts., die sie nebst ihren Spesen vom Ehemann der Klägerin erhob, den genannten Banken in Schöffland und Menziken aus, denen sie einfach mitgeteilt hatte, dass sie mit der « Ablösung » der betreffenden « Kapitalien » gegen Aushändigung der « quittierten Titel » « beauftragt » sei. Die erstgenannte Bank schickte der Beklagten den seiner Zeit von Humbert ausgestellten Schuldtitel quittiert zu; die zweitgenannte Bank stellte ihr dagegen, weil das Kapital geschuldet blieb, nur eine Quittung für die empfangenen 275 Fr. aus. Die « Quittungen » erklärte die Beklagte, mit Schreiben vom 24. Mai 1913 an den Ehemann der Klägerin, diesem zuzustellen.

Der Konkurs wurde darauf widerrufen. Dagegen erging im April 1914 ein neues Konkurserkennntnis, worauf die Beklagte einerseits von der Klägerin die sofortige Bezahlung des « Vorschusses » von 2500 Fr., andererseits von der Konkursverwaltung die Anerkennung einer Konkursforderung in derselben Höhe verlangte.

B. — Durch Urteil vom 25. Juni 1914 hat das Obergericht des Kantons Aargau auf Grund des von der Klägerin angerufenen Art. 177 Abs. 3 ZGB erkannt:

« Die von der Klägerin im Datum des 19. Mai 1913 » unterzeichnete Obligation wird als rechtsungültig erklärt. »

C. — Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag auf Abweisung der Klage, weil Art. 177 ZGB auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sei.

Das Bundesgericht zieht

i n E r w ä g u n g :

1. — Nach der von der Klägerin zu Gunsten der Beklagten ausgestellten Darlehensquittung hätte die Klä-

gerin die Darlehensvaluta (2500 Fr.) von der Beklagten in bar erhalten. Die von der Beklagten einige Tage darauf an die Banken in Schöffland und Menziken geleisteten Zahlungen von 2276 Fr. 55 Cts. und 275 Fr. hätten also auf Grund einer Wiedereinzahlung jener 2500 Fr. seitens der Klägerin, sowie eines der Beklagten von ihr nachträglich erteilten Zahlungsauftrages stattgefunden, und es müsste die Frage entschieden werden, ob der Umstand, dass die Darlehenssumme tatsächlich dem Ehemann der Klägerin zugute gekommen ist und dass die Beklagte von der Absicht der Klägerin, das Geld zur Bezahlung von Schulden ihres Ehemannes zu verwenden, Kenntnis hatte, zur Anfechtung des Darlehensgeschäftes auf Grund des Art. 177 Abs. 3 ZGB genüge.

Nun steht aber in tatsächlicher Beziehung fest, dass die Darlehensvaluta der Klägerin nicht in bar ausbezahlt worden ist, und dass die Klägerin auch nicht etwa erst im Momente der Unterzeichnung der Empfangsbescheinigung, statt das für sie bereitliegende Geld entgegenzunehmen, den Auftrag zur Auszahlung an jene beiden Banken erteilt hat (wobei die Beklagte korrekterweise ihrerseits der Klägerin eine Empfangsbescheinigung, nämlich für empfangenes Kommissionsgeld, hätte ausstellen müssen); vielmehr war von vornherein zwischen der Beklagten, der Klägerin und deren Bürgen vereinbart, dass die Darlehenssumme nicht der Klägerin, sondern ausschliesslich, und zwar direkt durch die Beklagte, den Banken in Schöffland und Menziken ausbezahlt werden solle. Weder hielt die Klägerin darauf, das Geld bei der Beklagten zu erheben und die Versendung an die beiden andern Banken zu besorgen, noch wollten namentlich die Beklagte und die Bürgen der Klägerin dieser bei der Aufnahme eines Darlehens behilflich sein, über dessen Valuta sie frei hätte verfügen können. Vielmehr wollten einerseits die Bürgen eine Gewähr dafür besitzen, dass das Geld auch wirklich zur Tilgung der (wahrscheinlich

bereits von ihnen verbürgten) Schulden des Ehemanns der Klägerin bei jenen beiden Banken diene, und andererseits war auch der Beklagten daran gelegen, sich zu vergewissern, dass der von ihr auszulegende Betrag bestimmungsgemäss verwendet werde.

Dieser Auffassung des ganzen Verhältnisses entspricht es, dass die Beklagte von den Drittgläubigern die Aushängung der « quitierten Titel » verlangt hat und dass diesem ihrem Begehren seitens desjenigen Gläubigers, dessen Forderung an Kapital und Zinsen vollständig getilgt wurde, entsprochen worden ist, während ihr der andere Gläubiger für die allein bezahlten Zinsen eine besondere Quittung ausstellte. Sowohl diese Quittung als jenen Schuldtitel händigte nun die Beklagte nicht etwa der Klägerin aus, — wozu sie verpflichtet gewesen wäre, wenn sie die Zahlungen an jene beiden Gläubiger einfach im Auftrag der Klägerin, aus dem ihr von dieser wieder einbezahlten Gegenwert der Darlehenssumme oder infolge einer gewöhnlichen Zahlungsanweisung geleistet hätte; vielmehr schickte sie « die Quittungen » dem Ehemann, in der Meinung, dass dessen Schuld gegenüber den Banken in Schöffland und Menziken durch die von der Ehefrau gegenüber ihr, der Beklagten eingegangene Schuldverpflichtung ersetzt worden sei. Ob sie ausserdem schon damals — wie dann später, bei Ausbruch des zweiten Konkurses — die Auffassung hatte, dass ihr neben der Klägerin auch deren Ehemann hafte, kann dahingestellt bleiben. Auf alle Fälle geht nämlich aus dem Gesagten hervor, dass es sich bei der ganzen Transaktion vom Mai 1913 in Wirklichkeit nicht um ein der Klägerin von der Beklagten zu gewährendes Darlehen gehandelt hat, — wobei die Klägerin die Beklagte angewiesen hätte, die Valuta Dritten auszuzahlen, — sondern um die Novation zweier dem Zustandekommen eines Nachlassvertrags entgegenstehender Schulden des Ehemanns der Klägerin dadurch, dass einerseits an die Stelle der bisherigen Gläubiger die Beklagte, andererseits

an die Stelle des bisherigen Schuldners, oder auch neben ihn, die Klägerin treten sollte. Nach Art. 18 OR ist nun aber der Beurteilung eines Vertrages « sowohl nach Form als nach Inhalt » der wirkliche Vertragswille und nicht die allfällig von den Parteien gewählte « unrichtige Bezeichnung oder Ausdrucksweise » zugrunde zu legen. Diese Gesetzesbestimmung, die namentlich dann von praktischer Bedeutung ist, wenn es sich, wie hier, um die Frage der Rechtsgültigkeit eines Vertrages handelt, bezieht sich allerdings ihrem Wortlaute nach nur auf solche Fälle, in denen « aus Irrtum » oder zu Simulationszwecken eine dem wirklichen Vertragswillen nicht entsprechende « Bezeichnung oder Ausdrucksweise » gewählt wurde. Allein sie muss auch dann anwendbar sein, wenn, wie dies oft geschieht, die dem wirklichen Vertragswillen nicht genau entsprechende Bezeichnung einfach deshalb gewählt worden ist, weil sie den üblichen Formen des Rechtsverkehrs oder des in Betracht kommenden Geschäftszweiges entspricht, insbesondere bei Banken: wenn dadurch die Verwendung eines gebräuchlichen Formulars oder eine bequeme Art der Buchung ermöglicht wird. Gerade im vorliegenden Falle mochte es nun als den üblichen Formen des Bankverkehrs entsprechend erscheinen, die Klägerin als Darlehensnehmerin auftreten zu lassen und demgemäss das für Darlehensauszahlungen gebräuchliche Formular, mit den darin enthaltenen stereotypen Worten « in bar erhalten », zu verwenden. Der Richter aber hat nach dem Gesagten davon auszugehen, dass es sich für die Kontrahenten nicht um ein der Klägerin zu gewährendes Darlehen handelte, — über welches die Klägerin frei hätte verfügen können, — sondern einerseits um einen Wechsel in der Gläubigerschaft hinsichtlich zweier Schulden des Ehemanns der Klägerin, andererseits um eine, wahrscheinlich private, möglicherweise aber kumulative Schuldübernahme seitens der Klägerin an Stelle ihres Ehemanns oder neben diesem.

2. — Ist dies der wirkliche Inhalt der von der Beklagten mit der Klägerin und ihren Bürgen abgeschlossenen Transaktion, und ist nach Art. 18 OR dieser ihr wirklicher Inhalt und nicht das verwendete Darlehensformular als massgebend zu betrachten, so ergibt sich ohne weiteres die Anwendbarkeit des Art. 177 Abs. 3 ZGB auf den vorliegenden Fall. Denn die (privative oder kumulative) Schuldübernahme einer Ehefrau an Stelle ihres Ehemanns oder neben diesem, der bis dahin allein Schuldner war, ist gerade eine typische Form der Interzessionsgeschäfte, gegen deren übereilten Abschluss die Ehefrau durch die erwähnte Gesetzesbestimmung geschützt werden wollte. Der Gesetzgeber ist hier, nach dem Vorbild des römischen Rechts, von der Erwägung ausgegangen, dass im Allgemeinen die Gefahr einer unüberlegten Verbürgung von Schulden des Ehemanns, wie auch einer sonstigen Uebnahme solcher Schulden durch die Ehefrau, grösser sei, als diejenige einer sofortigen Bezahlung der betreffenden Schulden durch sie. Hätte aber darnach im vorliegenden Falle die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde zu der von der Ehefrau übernommenen Verpflichtung eingeholt werden sollen, so muss in Ermangelung einer solchen Zustimmung jene Verpflichtung als ungültig erklärt werden. Dass infolgedessen die Beklagte als « nicht begünstigte Bank » ihren Forderungsanspruch gegen die Klägerin verliert, während die beiden « begünstigten Banken » den Gegenwert dieses Forderungsanspruchs behalten können, ist entgegen der Auffassung der Beklagten weder mit Art. 177 ZGB unvereinbar, noch unbillig. Die Beklagte hat allerdings die Schulden des Ehemanns der Klägerin bei diesen beiden Banken nur aus dem Grunde abgelöst, weil sie glaubte, gleichzeitig die Klägerin als Schuldnerin zu erhalten. Diese ihre Annahme hat sich nun als unrichtig erwiesen. Ebensowenig wie aber daraus folgt, dass die Beklagte von den Banken in Schöffland und Menziken ihre Zahlungen zurückfordern könne — sie kann es deshalb

nicht, weil sie durch diese Zahlungen nicht ihnen, sondern bloss dem Ehemann der Klägerin eine Zuwendung im Sinne des Art. 62 Abs. 2 OR gemacht hat, — ebensowenig kann sie umgekehrt aus dem Umstand, dass ihr ein solches Rückforderungsrecht nicht zusteht, irgend einen Anspruch gegenüber der Klägerin ableiten; denn, dass diese etwa, im Gegensatz zur Beklagten, die Unverbindlichkeit ihrer « Darlehensverpflichtung » gekannt und die Rechtsunkenntnis der Beklagten ausgenutzt habe, ist nicht behauptet worden, und es würden dafür auch keine Anhaltspunkte vorliegen. Ein Rückforderungsrecht steht der Beklagten vielmehr höchstens gegenüber dem Ehemann der Klägerin zu, dessen Schulden sie aus einem nicht verwirklichten Grunde (Schuldübernahme seitens der Klägerin) getilgt hat; über diesen Rückforderungsanspruch ist aber im gegenwärtigen Prozesse nicht zu entscheiden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und damit das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 25. Juni 1915 bestätigt.

82. Urteil der II. Zivilabteilung vom 9. Dezember 1915  
i. S. Koch gegen Koch.

Antragrecht in Bevormundungssachen.

A. — Durch Urteil vom 27. Februar 1915 hat das Bezirksgericht Bremgarten den Beschwerdeführer auf Antrag seiner Söhne, ohne dass ein Antrag der Vormundschaftsbehörde vorlag, entmündigt. Eine gegen dieses Urteil gerichtete Beschwerde ist am 28. Juni 1912 vom Obergericht des Kantons Aargau abgewiesen worden. Beide Instanzen haben ihrem Urteil ein von zwei Bezirks-